



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/32-Parl/88

Wien, 21. April 1988

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

1734 IAB  
1988 -04- 27  
zu 1934 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1934/J-NR/88, betreffend Problem der Pflichtversicherung für Sportler und Betreuer, die die Abgeordneten Mag. Dr. HÖCHTL und Genossen am 25. März 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Auf das Problem wurde ich mit Schreiben vom 3. Dezember 1987 vom Sportlandesrat für Salzburg, Dr. Othmar Raus, hingewiesen und habe sofort eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung, Alfred Dallinger, mit der Bitte um Überprüfung gerichtet.

Mit Schreiben vom 14. März 1988 teilt mir der Herr Bundesminister Alfred Dallinger den wesentlichen Inhalt eines Schreibens des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger mit.

Darin wird ausgeführt:

Gemäß § 4 Abs. 1 ASVG ist Dienstnehmer, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Die Kasse hat - sowie bei den anderen Beschäftigten - zu prüfen, ob diese Voraussetzungen (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit) auf die Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden sind. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die von den beteiligten Personen gewählten vertragsrechtlichen Konstruktionen maßgebend. In der Regel sind die Vertragsfußballspieler in

einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt tätig. Die Gebietskrankenkassen und der Hauptverband sind daher der Ansicht, daß diese Fußballspieler pflichtversichert sind. Aus der Sicht der Fußballvereine ist es im Hinblick auf deren finanzielle Situation durchaus verständlich, wenn versucht wird, eine Lockerung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse der Vertragsfußballspieler zu erreichen. Es ist aber rechtlich nicht vertretbar, zugunsten der Fußballvereine Ausnahmen zu machen, die sonstigen Dienstgeber, auch wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, keinesfalls zugestanden werden. Abgesehen vom ex lege-Prinzip, das im Sozialversicherungsrecht unbedingt zu beachten ist, kann einer solchen Lockerung auch in Anbetracht der Nachteile, die sich möglicherweise für Fußballspieler hinsichtlich ihrer künftigen Pensionsansprüche ergeben könnten, nicht zugestimmt werden.

Für die Dienstnehmereigenschaft im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist es erforderlich, daß die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird. Pflichtversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung (Vollversicherung) ist nur dann gegeben, wenn das Entgelt die im Gesetz festgelegte Geringfügigkeitsgrenze (1988: S 2.527,-- monatlich) überschreitet; ansonsten besteht nur die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung (Teilversicherung).

Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Beträge, die den Dienstnehmern als Auslagenersatz gezahlt werden, sind kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Das bedeutet, daß der dem

- 3 -

Fußballspieler gewährte Auslagenersatz bis zur Höhe von tatsächlichen Aufwendungen beitragsfrei ist; der Fußballspieler muß tatsächliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) haben.

Für die Ermittlung der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts ist es daher nach Ansicht der Gebietskrankenkassen und des Hauptverbandes nicht möglich, daß - so wie es im Bereich der Finanzbehörde geschehen ist - Aufwandsersätze und Reisekosten bis zu einem Betrag von S 300,- unabhängig, ob sie tatsächlich erwachsen sind - jedenfalls beitragsfrei sind. Eine Anpassung der Vorgangsweise der Finanzbehörden ist insbesondere auch deshalb nicht möglich, da durch die sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften unterschiedliche Zwecke erreicht werden sollen; die Höhe verschiedener Leistungen in der Sozialversicherung (z.B. Pension oder Rente) ist unter anderem von der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts abhängig.

ad 3) und 4)

Ich bin gerne bereit (trotz der Stellungnahme des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger) nochmals an das Bundesministerium für Soziale Verwaltung im Sinne der Anfrage heranzutreten.

ad 5) und 6)

Ich werde im Rahmen der durch das Arbeitsübereinkommen von SPÖ und ÖVP gegebenen Voraussetzungen versuchen eine möglichst gute Dotierung des Sportbudgets zu erreichen, möchte aber darauf verweisen, daß durch die Sporttotoreform und den dadurch erreichten fixen wertgesicherten Betrag von derzeit 316,9 Mio. Schilling gute Voraussetzungen für die Bewältigung der Aufgaben und Aufwendungen der Sportverbände geschaffen sind.

